

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3.  $\mathcal{M}$  75  $\mathcal{A}$  bei der nächsten Postanstalt, von Diesigen mit 3  $\mathcal{M}$  im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Seite 20  $\mathcal{A}$

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

N<sup>o</sup> 89.

Danzig, den 6. November.

1895.

### Ämtlicher Theil.

#### I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Die Gemeinde-Kirchenräthe und Kirchenvorstände der in den Landkreisen unseres Bezirks belegenen Kirchen, sowie die Schulvorstände daselbst, veranlassen wir hierdurch, die gemäß unserer allgemeinen Verfügung vom 7. Januar 1891 (S. 1731/12) jährlich anzuzeigenden Bauten an den kirchlichen Pfarr- und Schulgebäuden, in sofern die Ausführung derselben im Jahre 1896 unabweisbar notwendig, aber bisher nicht beantragt worden ist, der Fiskus auch, sei es als Patron, Guts herr, oder aus einem sonstigen feststehenden Rechtsgrunde, zu den entstehenden Kosten einen Beitrag leisten soll, und zwar die größeren Bauten bei dem königlichen Kreis-Bauinspektor Behufs der weiteren Veranlassung sofort, die Bauten geringeren Umfanges aber, zu denen der fiskalische Kostenantheil nicht mehr als 500  $\mathcal{M}$  für ein Gebäude beträgt, bei dem Kreis-Landrath spätestens bis Ende November d. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und hierbei unsere Amtsblatts-Verfügung vom 17. Dezember v. Js. (Amtsblatt S. 439) genau zu beachten.

Die Anschläge, Berichte und Verhandlungen wegen der kirchlichen und Pfarrgebäude sind vor denjenigen der Schul- (bezw. Organisten-, Kirchendiener- und Schul-Baulchleiten) stets vollständig zu trennen und gesondert vorzulegen.

Danzig, den 26. Oktober 1895.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.  
g. z. Bergmann.

Die Kirchenräthe und Kirchenvorstände sowie die Schulvorstände ersuche ich, die Anzeigen über die im künftigen Jahre anzuführenden Bauten an den Kirchen-, Pfarr-, Organisten- und Schulgebäuden im hiesigen Kreise, zu denen ein Beitrag des Fiskus zu leisten ist, mir bis Ende dieses Monats unter Beifügung der Kosten-Anschläge, sowie der Beschlüsse der Kirchengemeinden-Organe bezw. der Schulgemeinden über die Ausführung der Bauten und die Deckung der Baukosten einzureichen.

Danzig, den 2. November 1895.

Der Landrath.

2. Im Monat Oktober sind 21 Jagdscheine ausgestellt und zwar für:

Nf. No.	N a m e.	S t a n d.	B o h n o r t.	D a t u m der Ausstellung.
1	Dauß, Georg	Dekonom	Hoch-Kelpin	3. X. 1895.
2	Küster, Adolf	Gastwirth	Matern	4. " "
3	Schulz, Gustav	Privatförster	Smengorschin	4. " "
4	Bieler	Gutspächter	Jenkau	5. " "
5	Reichert	Förster	Trampfen	7. " "
6	Haal	do.	Brausterkrug	7. " "
7	Briem	Forstauffeher	Braunsdorf	7. " "
8	v. Tiedemann-Brandis S.	Rönlgl. Kammerherr	Wohanow	12. " "
9	Ratschke, Carl	Privatförster	Leesen	16. " "
10	Höne, Georg	Gutspächter	Leesen	16. " "
11	Schirnick, Willy	Kaufmann	Emanß	16. " "
12	Höne, Ernst	Gutsbesitzer	Schwintsch	19. " "
13	Schwabe, Johann	Hofinspektor	Schwintsch	19. " "
14	Kämmerer, Adolf	Gutspächter	Al. Kleßkau	19. " "
15	Kämmerer, Ernst	Dekonom	Al. Kleßkau	19. " "
16	Schamp, Ernst	Landwirth	Klabau	19. " "
17	Gottke, Gustav	Gastwirth	Schüdelkau	22. " "
18	Kulling	Badeanstaltsbesitzer	Brßen	22. " "
19	Römer, Otto	Gutsbesitzer	Matern	24. " "
20	Montü, Hugo	Rittergutsbesitzer	Gr. Saalau	26. " "
21	Koschnitzki, Gustav	Besitzer	Braunsdorf	31. " "

Danzig, den 1. November 1895.

Der Landrath.

3. Der Hofbesitzer Johannes Pinz in Suchschin ist zum Schöffen der Gemeinde Suchschin gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.  
Danzig, den 1. November 1895.

Der Landrath.

---

## II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

4.

### Anbringung

von

Spangen mit Inschriften an dem Bande der Kriegsdenk Münze von 1870/71.

Ich will aus Anlaß der fünfundzwanzigsten Wiederkehr der Siegestage des Feldzuges von 1870/71 das in diesem Kriege erworbene Verdienst erneut dadurch anerkennen, daß Ich denjenigen Besitzern der Kriegsdenk Münze, welche an einer der in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Schlachten z. Theil genommen haben, die Berechtigung verleihe, auf dem Bande dieser Denkmünze nach beifolgendem Muster für jede der von ihnen mitgemachten Schlachten z. eine Spange mit dem entsprechenden Schlacht- z. Namen zu tragen. Sie haben wegen der weiteren Bekanntmachung dieser Ordre das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 18. August 1895.

gez. Wilhelm.

An den Reichskanzler Fürst zu Hohenlohe.

### Schlacht

1. bei Spicheren,
2. bei Wörth,
3. bei Colombey-Mouilly,
4. bei Bionville-Mars la Tour,
5. bei Gravelotte-St. Privat,
6. bei Beaumont,
7. bei Roiffesville,
8. bei Sedan,
9. bei Amiens,
10. bei Beaune la Rolande,
11. bei Villiers,
12. bei Soigny-Poupry,
13. bei Orleans,
14. bei Beaugency-Travant.
15. an der Hallue,
16. bei Vapaume,
17. bei Le Mans,

18. an der Lisaine,
19. bei St. Quentin,
20. am Mont Valerien,
21. Belagerung von Straßburg,
22. Belagerung von Paris,
23. Belagerung von Belfort.

Mit Bezug auf die Veröffentlichung in No. 197 des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers erfolgt nachstehend die Abbildung der von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige gestifteten auf dem Bande der Kriegsbentmünze von 1870/71 zu tragenden Spangen in natürlicher Größe

**WÖRTH.**

Hierzu wird Folgendes bemerkt:

Die Spange ist aus vergoldetem Messing oder vergoldeter Bronze herzustellen.

Der Rand und die Inschrift sind glatt und polirt, die Buchstaben erhaben, der Grund matt.

Die Inschrift ist — erforderlichen Falles unter Verkleinerung der Buchstaben — in einer Zeile zu fertigen, und hat sich auf den Namen des Orts zu beschränken, an dem die Schlacht stattgefunden hat, bezw. gegen den die Belagerung gerichtet war. Ausgenommen sind die Spangen für die Schlachten an der Hallue und an der Lisaine. Auf diesem hat Inschrift zu lauten:

An der Hallue.

An der Lisaine.

Die Befestigung auf dem Bande erfolgt mittelst Schiebers oder zweier, in der Nähe der Ränder angelötheten umzubiegenden Nadeln oder in anderer zweckmäßig erscheinender Weise.

Berlin, den 27. August 1895.

D e r R e i c h s k a n z l e r.

In Vertretung:

gez. Freiherr von Marschall.

Vorstehende Allerhöchste Kabinettsordre und die von dem Herrn Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen werden hierdurch mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, daß nur vorschriftsmäßige Spangen getragen werden dürfen.

Die Spangen werden an dem Bande so befestigt, daß sie waagrecht liegen.

Nach der Allerhöchsten Willensmeinung Seiner Majestät des Kaisers und Königs sind für die Berechtigung zur Anlegung der einzelnen Spangen maßgebend die durch den großen Generalstab in dem amtlichen Gefechtskalender hinsichtlich der Theilnahme der Truppentheile an den Schlachten und Belagerungen getroffenen Feststellungen.